



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de la formation professionnelle SFP
Amt für Berufsbildung BBA

Derrière-les-Remparts 1, 1700 Fribourg

T +41 26 305 25 00
www.fr.ch/sfp

6-5 GUI

Merkblatt bei Lehrvertrags-Auflösung

Die Vertragsparteien sorgen nach Möglichkeit dafür, dass die begonnene berufliche Grundbildung ordnungsgemäss beendet werden kann. Die Lehraufsichtskommission und das Amt für Berufsbildung (nachstehend Amt) beraten und begleiten sie in Sachfragen und bei Schwierigkeiten.

Das *Amt für Berufsbildung Freiburg* (BBA - www.fr.ch/bba) lässt Ihnen auf Anfrage die Liste der Ausbildungsbetriebe sowie Informationen über Partner und Auskünfte im administrativen Bereich zukommen.

Besuch der Berufsfachschule

Bei einer Lehrvertragsauflösung wird Lernenden, welche die Ausbildung fortzusetzen wollen, die Möglichkeit gewährt, während max. 2 Monaten am berufskundlichen Unterricht teilzunehmen. Je nach Situation und auf Gutachten der Berufsfachschule kann das Amt eine Bewilligung für den Schulbesuch erteilen, welche diese Dauer übersteigt.

Überbetriebliche Kurse

Der Lehrbetrieb informiert die Organisatoren der überbetrieblichen Kurse über die Lehrvertragsauflösung. Wünscht die lernende Person ihre Ausbildung im selben Beruf fortzusetzen, veranlasst sie das Notwendige um an den überbetrieblichen Kursen teilzunehmen, auch ohne gültigen Vertrag. Wenn notwendig kann das Amt kontaktiert werden.

Berufliche Neuorientierung

Infolge der Lehrvertragsauflösung und vorausgesetzt, dass die gegebenen Umstände es erlauben, sucht die lernende Person einen neuen Ausbildungsbetrieb oder informiert sich über die Möglichkeiten einer anderen Ausbildung.

Die *Berufsberatungsstelle der ehemaligen OS oder das Berufsinformationszentrum Freiburg* (BIZ, Rue St-Pierre 3, 1700 Freiburg, 026 305 41 15, Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 13.30 – 17.00 Uhr) unterstützt Sie bei der beruflichen Standortbestimmung sowie bei der Suche nach einer neuen Lehrstelle via Internetseite www.berufsberatung.ch.

Das *Case Management, Plattform für Jugendliche, Derrière-les-Remparts 5, 1700 Fribourg* (026 305 28 66, pfj@eduf.fr.ch, Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08.00 – 11.30 Uhr) steht Jugendlichen, die ihre Lehre abgebrochen haben, zur Verfügung.

Unfallversicherung

Nach der Vertragsauflösung erlischt die obligatorische Unfallversicherung 30 Kalendertage nach dem letzten Arbeitstag (Datum der Inkraftsetzung der Vertragsauflösung). Wird innerhalb dieser Frist ein neuer Vertrag abgeschlossen, ist die Deckung beim neuen Arbeitgeber gewährleistet. Andernfalls verpflichtet das Bundesgesetz dazu, die Unfallversicherung unverzüglich beim eigenen Krankenversicherer zu aktivieren.

Arbeitslosigkeit

Besteht die Gefahr von Arbeitslosigkeit, melden sich die Lernenden bei der Arbeitslosenkasse der Wohngemeinde.

Wir können Sie nur daran erinnern, wie wichtig es ist, eine Ausbildung abzuschliessen und einen Ausweis zu erwerben. Die Arbeitswelt erfordert eine ständige Entwicklung, wie auch die dazu benötigten erworbenen Kompetenzen. So muss sich jeder sein ganzes Leben lang weiterbilden und der Schritt, den Sie mit Ihrer Lehre begonnen hatten, ist die Grundlage dafür.